

28.02.96

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Punkt 24 d) der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff (Anhang, Nummer 8.10):

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe ff nach dem Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

‘aaa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

- „a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 Tonnen je Tag oder mehr.
- b) Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“.

bbb) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:

- „a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 1 Tonne je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag
- b) Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“.

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996

27/4/96

Begründung:

Auch in Spalte 1 der Nummer 8.10 des Anhangs der 4. BImSchV ist zwischen Behandlung und Lagerung auch hinsichtlich der jeweils relevanten Mengenschwellen zu unterscheiden.

Eingefügt wird auch in Spalte 1 eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Bereitstellungslager. Bereitstellungslager mit erhöhter Umweltrelevanz gibt es in der Praxis nur bei ohnehin immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Während bei der Behandlung sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 vom Regierun-
gsentwurf ausgegangen wird, wird bei der Lagerung eine Mengenschwelle ab 100
Tonnen eingeführt. Diese Mengenschwelle orientiert sich an der Mengenschwelle der
Nummer 9.10 (Spalte 1, Umschlagen von festen Abfällen), weil das Gefahrenpoten-
tial der Lagerung im engen sachlichen Zusammenhang mit dem Umschlag steht.